Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2413

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Steuersatz „10 DM" ersetzt durch den Steuersatz „6 DM".

Artikel 2

(1) Für den aus Rüben der Ernte 1964 im Erhebungsgebiet gewonnenen Zucker, für den die Steuerschuld in der Zeit vom 1. Oktober 1964 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, werden dem Steuerschuldner auf Antrag folgende Beträge je 100 kg erstattet oder auf künftig fällig werdende Steuerzahlungen angerechnet:

bei festem Zucker	4,00 DM,
bei Rübensäften des § 3 Abs. 3	1,20 DM,
bei flüssigen Erzeugnissen des § 3 Abs. 4	
bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert	2,40 DM,
bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert	2,80 DM.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren im Verwaltungswege.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft die Übernahme- und Abgabepreise (§ 9 Abs. 1 und 3 des Zuckergesetzes) für Zucker, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt, aber für den die Steuerschuld noch nicht entstanden ist, unter Berücksichtigung der geänderten Steuersätze neu fest. Das gleiche gilt für eingeführten, aber noch nicht freigegebenen Zucker, für den die Steuerschuld zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1964

Dr. Barzel und Fraktion
Erler und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Die beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegenden Berechnungsgrundlagen über die wirtschaftliche Lage des Zuckerrübenanbaues haben ergeben, daß die Produktionskosten seit der letzten Preisfestsetzung im Jahre 1957 derart gestiegen sind, daß die Anhebung des Zuckerrübenpreises erforderlich ist.

Der vorliegende Antrag trägt diesen gegebenen Verhältnissen Rechnung und beinhaltet die Senkung der Zuckersteuer von 10 DM auf 6 DM, um damit den Zuckerrübenpreis für das Zuckerwirtschaftsjahr 1964/65 von 6,75 DM auf 7,25 DM je 100 kg reine Rüben bei 15,5 v. H. Zuckergehalt erhöhen zu können. Eine Erhöhung des Zuckerpreises entfällt damit.